

# COSWIGER AMTSBLATT



11/2018 · 22.08.2018

Große Kreisstadt Coswig



## Beschlüsse des Sonderstadtrates vom 15.08.2018

### Betreff:

Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Junges Wohnen im Spitzgrund“ VO/0484/18/SR

### Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt das Ergebnis der Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Hinweise der betroffenen Behörden und der sonstigen

Träger öffentlicher Belange sowie der beteiligten Öffentlichkeit zur Planfassung vom 16.03.2018/geändert 05.04.2018 entsprechend Abwägungsprotokoll.

### Betreff:

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Junges Wohnen im Spitzgrund“ VO/0485/18/SR

### Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 64 „Junges Wohnen im Spitzgrund“ in der Fassung vom 16.03.2018/geändert 05.04.2018/redaktionell ergänzt 12.07.2018 und beauftragt die Verwaltung, den Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.



Anlage: Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 64 „Junges Wohnen im Spitzgrund“ in der Fassung vom 16.03.2018/geändert 05.04.2018/redaktionell ergänzt 12.07.2018



## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung der Großen Kreisstadt Coswig über den Bebauungsplan Nr.64 „Junges Wohnen im Spitzgrund“ – In-Kraft-Treten der Satzung

- Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Coswig hat die o. g. Satzung in seiner Sitzung am 15.08.2018 mit Beschluss Nr. VO/0485/18/SR nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
  - Die Satzung bedarf nicht der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.
  - Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung im Coswiger Amtsblatt in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).
  - Die Satzung und die ihr beigefügte Begründung sind im Rathaus der Großen Kreisstadt Coswig, Stadtverwaltung, Fachbereich Bauwesen, 2. Obergeschoss, Karrasstraße 2, 01640 Coswig niedergelegt. Sie können dort während der üblichen Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden. Die Planunterlagen zum Bebauungsplan sind auch auf der Homepage der Großen Kreisstadt Coswig ([www.coswig.de](http://www.coswig.de)) einsehbar.
  - Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Festsetzung in der Planzeichnung zur Satzung in der Fassung vom 16.03.2018/geändert 05.04.2018/redaktionell ergänzt 12.07.2018.
  - Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3, Absatz 2, Absatz 2 a sowie Absatz 3 BauGB bezeichneten Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Coswig unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
  - Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
    - die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
    - Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  - der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
  - vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
    - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
    - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Coswig, den 16.08.2018

Frank Neupold  
Oberbürgermeister

### Impressum

Coswiger Amtsblatt, 7. Jahrgang  
Herausgeber: Große Kreisstadt Coswig  
Verantwortlich für den amtlichen Teil  
Oberbürgermeister Frank Neupold  
E-Mail: [amtsblatt@stadt.coswig.de](mailto:amtsblatt@stadt.coswig.de)  
Internet: [www.coswig.de](http://www.coswig.de)

### Gesamtherstellung

Satztechnik Meißen GmbH  
Am Sand 1c · 01665 Nieschütz  
Tel. 03525 7186-0 · Fax 03525 7186-12  
[www.satztechnik-meissen.de](http://www.satztechnik-meissen.de)

### Verteilung

MVD, Auslage im Bürgerbüro des Rathauses

### Download

[www.coswig.de/service/idx\\_serv.htm](http://www.coswig.de/service/idx_serv.htm)

Auflage: 12.085

### Anzeigenverwaltung

Satztechnik Meißen GmbH · Wolfgang Fesel  
Telefon 03525 7186-22 · Fax 03525 7186-10

Das nächste Coswiger Amtsblatt erscheint am 22. September 2018.

**Keine Gewähr für die Richtigkeit von Veranstaltungsterminen unter „Informationen“. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zustellung.**

